

Art. 9). Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf die Zwangsverwaltung durch die Verwaltung eines vom Eigentümer bestellten Bevollmächtigten abgelöst werden. Mietwohngrundstücke sollen in Treuhandschaft der örtlich zuständigen volkseigenen Grundstücksverwaltung genommen werden<sup>16</sup>. Personen, welche die DDR mit Genehmigung der dortigen Behörden verlassen haben oder verlassen, dürfen selbst einen Verwalter für ihre zurückgelassenen Vermögenswerte bestellen. Geschieht das nicht, wird ein staatlicher Verwalter oder ein Abwesenheitspfleger bestellt.

Die Behandlung des Vermögens von Personen, die ohne Genehmigung der dortigen Behörden die DDR verlassen haben, kommt trotz wechselnder Regelungen einer Einziehung gleich. Durch Verordnung vom 17. 7. 1952<sup>17</sup> wurde das Vermögen der Flüchtlinge »beschlagnahmt«. Die Beschlagnahme bedeutete in der Praxis nicht Sicherstellung, sondern Enteignung. Die Verordnung vom 17. 7. 1952 wurde zwar durch eine Anordnung vom 1.12. 1953<sup>18</sup> ersetzt, die wiederum zum größten Teil durch Anordnung vom 20. 8. 1958<sup>19</sup> abgelöst wurde. Nach beiden Anordnungen sollte das Vermögen von Personen, die nach dem 10. 6. 1953 die DDR verlassen, nicht mehr enteignet, sondern nur in Zwangsverwaltung genommen werden. Das bereits enteignete Vermögen von Personen, die die DDR vorher verlassen hatten, wurde indessen nicht zurückgegeben. Durch interne Richtlinien des Ministeriums für Finanzen, insbesondere durch die Anweisung 30/58 vom 27. 9. 1958 (Bestimmungen der DDR ..., Anlage 281, S. 379), wird auch die Zwangsverwaltung zur Enteignung. Im einzelnen gilt: Das zurückgelassene Flüchtlingsvermögen ist zu erfassen, Grundeigentum und Betriebe sind Treuhändern zu übergeben. Bewegliche Gegenstände wie Möbel und Hausrat werden veräußert, manchmal auch Einfamilienhäuser. Ausstehende Forderungen werden eingezogen, Bank- und Sparguthaben werden aufgelöst. Die Erlöse sind einem Sonderkonto zuzuführen.

Die Befriedigung von Gläubigern in der DDR wurde durch die Verordnung vom 20. 11. 12. 1968<sup>20</sup> geregelt. Ihr zufolge sind die Verwalter verpflichtet, im Zusammenhang mit den Vermögenswerten stehende Forderungen von Gläubigern in der DDR zu befriedigen. Dazu können die Verwalter die verwalteten Vermögenswerte verkaufen, wenn die Höhe der zu befriedigenden Forderungen dem Wert dieser Vermögenswerte gleichkommt oder ihn übersteigt oder wenn die Befriedigung der Forderungen auf andere Weise nicht möglich ist. Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur Nutzung übergebene landwirtschaftliche Grundstücke und bauliche Anlagen, deren Eigentümer die DDR »unge-

16 § 4 Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 1.12. 1953 (GBl. S. 1231), der durch § 3 Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 20. 8. 1958 (GBl. I S. 664) nicht aufgehoben ist.

17 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615).

18 Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 1. 12. 1953 (GBl. S. 1231).

19 Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 1953 verlassen, vom 20. 8. 1958 (GBl. I S. 664).

20 Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 12. 1968 (GBl. 1969 II, S. 1).